



BUNDES.GREMIUM

WIRTSCHAFTSFAKTOR AUTO

Erleichterungen bei betrieblich genutzten Fahrzeugen sind überfällig!

Text: Mag. Christian Rebernig

Erbringt ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Dienstleistung an einen Geschäftskunden, so hat der Unternehmer die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Der Geschäftskunde kann sich wiederum die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerhalten. Klingt logisch. Dies gilt im Bereich betrieblich genutzter Kraftfahrzeuge jedoch nur sehr eingeschränkt.

Was die Politik der 1970er-Jahre brachte

Bis Ende 1977 war die Vorsteuerabzugsfähigkeit für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge in Österreich noch möglich. Die damalige Regierung führte dann ein Vorsteuerabzugsverbot (gemäß § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG) mit bestimmten Ausnahmen ein – beispielsweise für Fahrschulfahrzeuge und Vorführfahrzeuge sowie Taxis. Das nationale Recht enthält zudem bis heute einen Katalog an Fahrzeugen (sogenannte Fiskalfahrzeuge), die vorsteuerabzugsberechtigt sind. Dass diese Einschränkungen beim Vorsteuerabzug für Handelsagenten eine wirtschaftliche Belastung darstellen und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Mitbewerbern aus dem Ausland gefährden, versteht sich von selbst.

Ära E-Autos bringt Chancen

Für Fahrzeuge ab Zulassungsdatum 1. Jänner 2016 und einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z. B. ausschließlich elektrischer oder elektrohydraulischer Antrieb) ist ein Vorsteuerabzug möglich. Alternativen zu den Verbrennungsmotoren sind E-Autos, jedoch nur in Ballungsräumen, da sie bis heute nicht über die erforderliche Reichweite verfügen, die für Handelsagenten notwendig ist. In den nächsten Jahren wird sich wohl einiges zum Besseren wenden. Ein Vorsteuerabzugsverbot gilt aber weiterhin für Hybridfahrzeuge.

Blick über die Grenzen

Innerhalb der Europäischen Union herrscht im Hinblick auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit kein einheitliches Bild. In manchen Ländern ist ein Vorsteuerabzug zur Gänze möglich, in anderen hingegen nur in einem beschränkten Ausmaß. Insbesondere in unseren Nachbarländern Deutschland, Italien, Tschechien und der Slowakei bestehen keine Einschränkungen bei der Anschaffung, dem Betrieb und der Miete von KFZ, sofern das Fahr-

Vorsteuerabzug für Anschaffung und Betrieb von KFZ		
100 %	50 %	0 %
Deutschland Italien Slowakei Tschechien	Belgien Polen Rumänien Spanien	Österreich

Vorsteuerabzug in der EU, ausgewählte Länder: „alle sind gleich, manche sind gleicher“

zeug ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt wird. In anderen Ländern wie Belgien, Spanien, Polen oder Rumänien ist ein Vorsteuerabzug von bis zu 50 Prozent der Aufwendungen durchaus möglich. Österreichs Unternehmer sind deutlich benachteiligt!

Luxustangente seit 2005 unverändert

Aufwendungen für KFZ werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie betrieblich veranlasst und angemessen sind. Die Angemessenheitsgrenze (= Luxustangente) für die Anschaffung eines KFZ beträgt seit 2005 40.000 Euro und wurde seither nicht mehr angepasst (vor 2005: 34.000 Euro). Die Obergrenze umfasst auch alle Sonderausstattungen. Nicht unter die Grenze fallen jedoch selbstständig bewertbare Sonderausstattungen (zum Beispiel nachträglich eingebautes Navigationssystem, Computer-Fahrtenbuch etc.). Maßgeblich sind dabei die tatsächlichen Kosten, das heißt handelsübliche Preisnachlässe vom Listenpreis sind zu berücksichtigen und vermindern die tatsächlichen Anschaffungskosten.

Bei Gebrauchtwagen ist als Bemessungsgrundlage der Neupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung maßgebend; ist ein PKW älter als fünf Jahre, so sind wiederum die tatsächlichen Anschaffungskosten entscheidend. Auch hier gilt es endlich eine Anpassung an die preislichen Entwicklungen der letzten Jahre zu machen.

Abschreibungsdauer für KFZ zwingend acht Jahre

Bis 1995 haben Unternehmer ihre PKW

je nach der betriebsnotwendigen Nutzung zwischen zwei und fünf Jahren abgeschrieben. Orientiert hat man sich an der ungefähren Kilometerleistung pro Jahr. Diese logische Vorgangsweise hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1996 durch die Einführung einer gesetzlich festgelegten zwingend achtjährigen Mindestnutzungsdauer abrupt beendet. Erst im Jahr des Verkaufs des PKW darf der Rest vollständig abgeschrieben werden. Diese Regelung ist insofern nachteilig, da der Unternehmer in den ersten Jahren aufgrund der niedrigen Abschreibung viel mehr Steuern zahlt, obwohl der PKW zu Beginn wesentlich mehr an Wert verliert und die Abschreibung anfangs viel höher sein müsste. Die gesetzliche Abschreibungsdauer sollte jedenfalls herabgesetzt werden.

Fazit

Es muss bald Schluss sein mit den ständigen Belastungen insbesondere rund um das Fahrzeug. Die künftige Regierung muss alles daran setzen, das Wirtschaften der Handelsagenten wieder zu erleichtern. Wir haben während der letzten Monate die entsprechenden Abteilungen in der WKÖ, aber auch leitende Kabinettsmitarbeiter in den entsprechenden Ministerien zu den oben beschriebenen Themenblöcken sensibilisiert. In den kommenden Wochen sollen weitere Vorkehrungen getroffen werden, um auf einer breiteren Basis vom Gesetzgeber einzufordern, dass die Bestimmungen rund um das wichtigste Betriebsmittel des Handelsagenten gelockert werden. ■

FORDERUNGEN:

1. Vorsteuerabzug für Anschaffung, Miete, Leasing, Betrieb und die laufenden Kosten unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien.
2. Erhöhung der Angemessenheitsgrenze und Festlegung der tatsächlichen Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage unabhängig vom Alter des Fahrzeuges.
3. Senkung der Abschreibungsdauer auf zumindest sechs Jahre. Bei intensiver Nutzung sollte eine weitere Verkürzung der Abschreibungsdauer erlaubt werden.